

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 3. Mai 2000

Teil II

124. Verordnung: Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

124. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Auslandseinsatzgesetzes, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1999, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Soldaten, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, werden den folgenden Funktionen und diese den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

	Dienst	Funktion	Dienstgrad
1.	Militärarzt	ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
		Bataillonsarzt	Major
		ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
		leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
		Facharzt in einem Feldspital	Major
		sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
2.	Militärtierarzt	Tierarzt	Major
3.	Militärapotheker	Apotheker	Major
4.	rechtskundiger Dienst	Rechtsberater	Major
5.	Psychologe	Bataillonspsychologe	Major
		sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
6.	gehobener medizinisch-technischer Dienst	diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde, diplomierter Orthoptist	Hauptmann
7.	medizinisch-technischer Fachdienst	diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
8.	gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
9.	höherer Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
		Mitglied eines Expertenteams	Major

	Dienst	Funktion	Dienstgrad
10.	gehobener Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
		Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
11.	Fachdienst in der ABC-Abwehr	Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
12.	Suchhundedienst	Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
		Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
13.	höherer und gehobener technischer Dienst	Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
14.	technischer Fachdienst	Mitglied eines Fachteams	Vizeleutnant
15.	Militärberater	militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
16.	Militärseelsorger	geistlicher Amtsträger	Major
		sonstiger Seelsorger	Hauptmann
17.	Feldpostdienst	Feldpostmeister	Oberleutnant
18.	Sprachmittler	Dolmetsch mit Diplom	Major
		Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Soldaten, die zwar einen Dienst nach Abs. 1 ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2000 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl. Nr. 669/1994, außer Kraft.

Scheibner